

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 10

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

26. Mai 2017

Inhalt:

Bundesministerium der Verteidigung
Anordnung Aufhebung von Schutzbereichsanordnungen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für
das Haushaltsjahr 2017

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-1120, wenden.**

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Anschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bundesministerium der Verteidigung

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 21. September 2000, BMVg - WV III 7 - Anordnungs-Nr.: VI/ LeT., wurde ein Gebiet in den Gemeinden Scheuring, im Landkreis Landsberg am Lech, Oberbayern und Kleinaitingen, Graben und Untermeitingen, im Landkreis Augsburg, Schwaben, Land Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage TACAN Lechfeld erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Aktivitäten des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag
Habschied

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses Vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München – Schutzbereichsbehörde – Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 19.05.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	989.800,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	480.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 543.800,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	277.950,00 €
Gemeinde Weil	265.850,00 €

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 18 KommHV wird eine Investitionsumlage von 195.300,00 € festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	97.650,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	97.650,00 €

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die Verbandsanlagen wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 95.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	47.500,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	47.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Penzing, 22.05.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
Johannes Erhard,
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 26.05.2017 bis 02.06.2017 öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, den 26. Mai 2017

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat